II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1996

zur Anpassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 und des Anhangs I der Entscheidung 89/651/EWG über die Definitionen der Erhebungsmerkmale und die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für diese Erhebungen

(96/170/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/677/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 werden eventuelle Änderungen am Katalog der Erhebungsmerkmale für die Erhebungen 1995 bis 1997 wie auch an den Begriffsbestimmungen für diese Erhebungsmerkmale und an den Abgrenzungen der Regionen und Erhebungsbezirke nach dem Verfahren des Artikels 15 der genannten Verordnung festgelegt, d. h. durch Kommissionsentscheidung nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses.

Nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden muß daher der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 an die Besonderheiten der Landwirtschaft dieser Länder angepaßt werden.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 stimmen nur dann für den gesamten Bereich der Europäischen Gemeinschaften überein, wenn die im Merkmalskatalog enthaltenen Begriffe einheitlich verstanden und angewendet werden.

Infolgedessen ist auch die Entscheidung 89/651/EWG der Kommission [3] anzupassen, durch welche die im Rahmen der Strukturerhebungen für den Zeitraum 1988 bis 1997 anzuwendenden Definitionen, Regionen und Erhebungsbezirke festgelegt sind. Es ist zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit auch die Begriffsbestimmungen für aus anderen Gründen neu hinzugekommene Erhebungsmerkmale hinzuzufügen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 und Anhang I der Entscheidung 89/651/EWG werden im Hinblick auf die Strukturerhebungen 1995 und 1997 nach Maßgabe der Anhänge I und II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1996

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 38.
[3] ABl. Nr. L 391 vom 30. 12. 1989, S. 1.

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird durch folgenden Anhang I ersetzt:

„ANHANG I

MERKMALSKATALOG

A. **Geographische Lage des Betriebs**

01 Erhebungsbezirk	
02 Benachteiligtes Gebiet	ja/nein
a) Berggebiet	ja/nein

B. **Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)**

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person (1)?	ja/nein
02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?	ja/nein
a) Falls die Antwort zur Frage B/02 ‚nein' ist, ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers?	ja/nein
03 Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters (2):	
— ausschließlich praktische Erfahrung	ja/nein
— Grundausbildung	ja/nein
— umfassende landwirtschaftliche Ausbildung	ja/nein
04 Besteht für den Betrieb eine landwirtschaftliche Buchführung für Zwecke der Betriebsleitung (2)?	ja/nein

C. **Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Betriebsflächenzersplitterung**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	ha/a
01 in Eigentum	..... / .....
02 in Pacht	..... / .....
03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	..... / .....
	Zahl der Teilstücke
04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht (3)	.....

D. **Ackerland**

	ha/a
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	
01 Weichweizen und Spelz	..... / .....
02 Hartweizen	..... / .....
03 Roggen	..... / .....
04 Gerste	..... / .....
05 Hafer	..... / .....
06 Körnermais (4)	..... / .....
07 Reis	..... / .....
08 Sonstige Getreide	..... / .....

(1) In Frankreich werden die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung (GAEC), die landwirtschaftlichen Betriebe mit beschränkter Haftung (EARL) und die De-facto-Zusammenschlüsse zu den von einer natürlichen Person geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben gezählt.
(2) Fakultativ.
(3) Fakultativ. Im Fall Italiens betrifft die Zahl der Teilstücke die Gesamtfläche des Betriebs.
(4) Fakultativ für Finnland und Schweden.

ha/a

09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide): ..... / .....

a) darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen (1) ..... / .....

b) andere (im Reinanbau und als Gemenge) (1) ..... / .....

10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) ..... / .....

11 Zuckerrüben (ohne Saatgut) ..... / .....

12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut) (2) ..... / .....

13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse) ..... / .....

darunter:

a) Tabak (3) ..... / .....

b) Hopfen (3) ..... / .....

c) Baumwolle (4) ..... / .....

d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse: ..... / .....

i) Ölsaaten (insgesamt) ..... / .....

darunter:

— Raps und Rübsen (3) ..... / .....

— Sonnenblumen (5) ..... / .....

— Soja (6) ..... / .....

ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (7) ..... / .....

iii) andere Handelsgewächse (2) ..... / .....

darunter:

— Zuckerrohr (8) ..... / .....

Gemüse, Melonen, Erdbeeren:

14 — im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen ..... / .....

darunter:

a) Feldanbau (2) ..... / .....

b) Gartenbaukulturen (2) ..... / .....

15 — unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen ..... / .....

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):

16 — im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen (2) ..... / .....

17 — unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen ..... / .....

18 Futterpflanzen:

a) Ackerwiesen und -weiden ..... / .....

b) sonstige (2) ..... / .....

(1) Fakultativ für das Vereinigte Königreich, Finnland und Schweden.
(2) Fakultativ für Finnland und Schweden.
(3) Fakultativ für Portugal.
(4) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien und Italien.
(5) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
(6) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien.
(7) Fakultativ für das Vereinigte Königreich, Portugal, Finnland und Schweden.
(8) Fakultativ, außer für Spanien.

ha/a

19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) ..... / .....

20 sonstige Kulturen auf dem Ackerland (1) ..... / .....

21 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird ..... / .....

22 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird ..... / .....

E. **Haus- und Nutzgärten** (2) ..... / .....

F. **Dauergrünland** (3) ..... / .....

01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden ..... / .....

02 Ertragsarme Weiden ..... / .....

G. **Dauerkulturen**

01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) (1): ..... / .....

a) Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ..... / .....

b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen (4) ..... / .....

c) Schalenobstarten (4) ..... / .....

02 Zitrusanlagen ..... / .....

03 Olivenanlagen: ..... / .....

a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt (5) ..... / .....

b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt (5) ..... / .....

04 Rebanlagen:

davon Erträge normalerweise bestimmt für: ..... / .....

a) Qualitätswein ..... / .....

b) anderen Wein ..... / .....

c) Tafeltrauben ..... / .....

d) Rosinen (6) ..... / .....

05 Reb- und Baumschulen (7) ..... / .....

06 Sonstige Dauerkulturen (7) ..... / .....

07 Dauerkulturen unter Glas (8) ..... / .....

H. **Sonstige Flächen**

01 + 03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) ..... / .....

(1) Fakultativ für Finnland.
(2) Fakultativ für Dänemark, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Finnland und Schweden.
(3) Griechenland, Italien, Finnland und Schweden können die Positionen 01 und 02 zusammenfassen.
(4) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.
(5) Fakultativ für Frankreich.
(6) Fakultativ, außer für Griechenland und Spanien.
(7) Fakultativ für Finnland und Schweden.
(8) Fakultativ für Portugal, Finnland und Schweden.

ha/a

02 Forstfläche:

davon: ..... / .....

a) nicht kommerziell (1) ..... / .....

b) kommerziell (1) ..... / .....

und/oder

c) Laubwald (1) ..... / .....

d) Nadelwald (1) ..... / .....

e) Mischwald (1) ..... / .....

I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser, Stillegung von Ackerland

01 Nachfolgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas) (2) ..... / .....

darunter:

a) Getreide (D/01 bis D/08), ausgenommen für Futterzwecke (2) ..... / .....

b) Hülsenfrüchte (D/09), ausgenommen für Futterzwecke (2) ..... / .....

c) Ölsaaten (D/13i), ausgenommen für Futterzwecke (2) ..... / .....

d) sonstige nachfolgende Nebenkulturen (2) ..... / .....

02 Champignons (3) ..... / .....

03 Bewässerte Fläche (4):

a) bewässerbare Flächen, insgesamt ..... / .....

b) Fläche der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen (1) ..... / .....
darunter:

1. Hartweizen ..... / .....
2. Mais ..... / .....
3. Kartoffeln ..... / .....
4. Zuckerrüben ..... / .....
5. Sonnenblumen ..... / .....
6. Soja ..... / .....
7. Futterpflanzen ..... / .....
8. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) ..... / .....
9. Zitrusfrüchte ..... / .....
10. Rebanlagen ..... / .....

04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser

05 Vergesellschaftete Kulturen (1): ..... / .....

a) landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Grünland) — Forstpflanzen (1) ..... / .....

b) Dauerkulturen — Kulturen auf Zeit (1) ..... / .....

c) Dauerkulturen — Dauerkulturen (1) ..... / .....

d) sonstige (1) ..... / .....

(1) Fakultativ.
(2) Fakultativ für Finnland und Schweden.
(3) Fakultativ für Portugal, Finnland und Schweden.
(4) Fakultativ für Deutschland.

07 Einrichtung zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Festmist, Jauche und Gülle) [1] [2]:

a) Haben Sie in Ihrem Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von:

i) Festmist?	ja/nein
ii) Jauche?	ja/nein
iii) Gülle?	ja/nein

b) Verfügbare Lagerkapazität für:

		ohne zwischenzeitliche Leerung ausreichend für wie viele volle Monate?
i) Festmist	... m^2 [3]	... Monate [4]
ii) Jauche	... m^3 [3]	... Monate [4]
iii) Gülle	... m^3 [3]	... Monate [4]

	ha/a
08 Flächen, die einer Beihilferegelung unterliegen, unterteilt in:	..... / .....
a) Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfaßt unter D/22)	..... / .....
b) Flächen, die zum Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfaßt unter D und G)	..... / .....
c) in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfaßt unter F/01 und F/02)	..... / .....
d) ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfaßt unter H/02)	..... / .....
e) sonstige (bereits erfaßt unter H/01 und H/03)	..... / .....

J. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)

	Zahl der Tiere
01 Einhufer	.....
Rinder:	
02 unter einem Jahr:	.....
a) männlich [5]	.....
b) weiblich [5]	.....
1 Jahr bis unter 2 Jahre:	
03 männliche Tiere	.....
04 weibliche Tiere	.....
2 Jahre und älter:	
05 männliche Tiere	.....
06 Färsen	.....
07 Milchkühe	.....
08 sonstige Kühe	.....

[1] Fakultativ für Griechenland, Spanien, Irland, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich.
[2] Fakultativ für die Niederlande für die Erhebung 1995.
[3] Fakultativ für Dänemark, Finnland und Schweden.
[4] Fakultativ, außer für Dänemark, Finnland und Schweden.
[5] Fakultativ.

Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters):	.....
a) weibliche Zuchttiere	.....
b) sonstige Schafe	.....
10 Ziegen (jeden Alters) (1):	.....
a) weibliche Zuchttiere (2)	.....
b) sonstige Ziegen (2)	.....
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	.....
12 Zuchtsauen von 50 kg und mehr	.....
13 Andere Schweine	.....
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	.....
15 Legehennen	.....
16 Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner) (3)	.....
17 Weibliche Zuchtkaninchen (4)	.....
	Zahl der Bienenstöcke
18 Bienen (5)	.....
19 Sonstige Tiere (5)	ja/nein

(1) Fakultativ für Deutschland, Finnland und Schweden.
(2) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
(3) Fakultativ für Finnland und Schweden.
(4) Fakultativ für Dänemark, Deutschland, Irland, Österreich, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.
(5) Fakultativ.

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen (1)

	Am Tag der Befragung					In den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung benutzte Maschinen (2)
	Im Alleinbesitz des Betriebs					Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens
	1					2
	Anzahl					(ankreuzen)
	nach Leistungsklassen (kW)					
	< 25	25 — < 40	40 — < 60	≥ 60		
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger						
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (2)						
03 Mähdrescher						
04 Feldhäcksler (2)						
05 Kartoffelerntemaschinen (vollmechanisiert) (2)						
06 Zuckerrübenerntemaschinen (vollmechanisiert) (2)						
07 Haben Sie eine (feststehende oder bewegliche) Melkmaschinenanlage (2)?					ja/nein	
08 Haben Sie einen gesonderten Melkstand (2)?					ja/nein	
a) Wenn Sie einen gesonderten Melkstand haben, ist dieser vollautomatisch (3)?					ja/nein	

(1) Fakultativ für die Erhebung 1997.
(2) Fakultativ für die Erhebungen 1995 und 1997.
(3) Fakultativ für Portugal.

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

(in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Geschlecht		Altersgruppen										Arbeitszeit im Betrieb (2)					
													Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von					Voll-zeitlich
	m	w	< 25 (1)	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65 und mehr	0	> 0— < 25 %	25— < 50 %	50— < 75 %	75— < 100 %	
													der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person					
	(ankreuzen)		(ankreuzen)										(ankreuzen)					
01 Betriebsinhaber:																		
a) Betriebsleiter (3)													X					
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte des Betriebsinhabers			(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	X					

	Altersklassen (7)										Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung
	< 25 (1)	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65 und mehr	
03a Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers, männlich (4) (5)											> 0— < 25
03b Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers, weiblich (4) (5)											25— < 50
04a Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich (4) (5)											50— < 75
04b Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich (4) (5)											75— < 100
											100
05 + 06 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte											Anzahl der Arbeitstage
05 männlich (6)											
06 weiblich (6)											

(1) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.
(2) Ohne Arbeit im Haushalt.
(3) Nur dann ausfüllen, wenn die Antwort zu den Fragen B/01 oder B/02 ‚nein' ist.
(4) Eine gesonderte Tabelle für jede Kategorie (03a bis 04b).
(5) Ohne Personen, die bereits unter L/01 und L/02 aufgeführt sind.
(6) Fakultativ.
(7) Fakultativ für die Erhebung 1997.

L 07 Falls der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebes ist, übt er eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

— hauptberuflich? ☐
— nebenberuflich? ☐

(Zutreffendes ankreuzen)

L 08 Übt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

— hauptberuflich? ☐
— nebenberuflich? ☐

(Zutreffendes ankreuzen)

L 09 Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus (1):

— hauptberuflich? ☐
— nebenberuflich? ☐

(Anzahl der Personen)

L 10 Gesamtzahl der unter L 01 bis L 06 nicht aufgeführten, äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) (2).

☐

Zahl der äquivalent vollzeitlichen ‚Arbeitstage' in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung einsetzen (3).

---

(1) Fakultativ für Dänemark, die Niederlande, Finnland und Schweden.
(2) Fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, auf einzelstaatlicher Ebene für dieses Merkmal eine globale Schätzung anzugeben.
(3) Das Vereinigte Königreich kann unter dieser Position die Zahl der ‚Arbeitswochen' äquivalent angeben."

ANHANG II

Anhang I der Entscheidung 89/651/EWG wird wie folgt geändert:

In Titel „A. **GEOGRAPHISCHE LAGE DES BETRIEBES**" wird Punkt „A/01 **Bezirke**" durch folgende Definitionen und Erläuterungen ergänzt:

„ÖSTERREICH (Code des Mitgliedstaats = 13)

Regionen	*Bezirke*
001. Ostösterreich	011. Burgenland
	012. Niederösterreich
	013. Wien
002. Südösterreich	021. Kärnten
	022. Steiermark
003. Westösterreich	031. Oberösterreich
	032. Salzburg
	033. Tirol
	034. Vorarlberg

FINNLAND (Code des Mitgliedstaats = 14)

Regionen	*Bezirke*
001. Etelä-Suomi	001. Uusimaa
	002. Varsinais-Suomi
	003. Ahvenanmaa
	004. Satakunta
	005. Häme
	006. Pirkanmaa
	007. Päijät-Häme
	008. Kymenlaakso
	009. Etelä-Karjala
002. Itä-Suomi	010. Etelä-Savo
	011. Pohjois-Savo
	012. Pohjois-Karjala
	018. Kainuu
003. Väli-Suomi	013. Keski-Suomi
	014. Etelä-Pohjanmaa
	015. Vaasan rannikkoseutu
	016. Keski-Pohjanmaa
004. Pohjois-Suomi	017. Pohjois-Pohjanmaa
	019. Lappi

SCHWEDEN (Code des Mitgliedstaats = 15)

Regionen	*Bezirke*
001. Stockholm	001. Stockholms län
002. Östra Mellansverige	003. Uppsala län
	004. Södermanlands län
	005. Östergötlands län
	018. Örebro län
	019. Västmanlands län
003. Småland med öarna	006. Jönköpings län
	007. Kronobergs län
	008. Kalmar län
	009. Gotlands län

004. Sydsverige	010. Blekinge län
	011. Kristianstads län
	012. Malmöhus län
005. Västsverige	013. Hallands län
	014. Göteborgs och Bohus län
	015. Älvsborgs län
	016. Skaraborgs län
006. Norra Mellansverige	017. Värmlands län
	020. Kopparbergs län
	021. Gävleborgs län
007. Mellersta Norrland	022. Västernorrlands län
	023. Jämtlands län
008. Övre Norrland	024. Västerbottens län
	025. Norrbottens län"

In Titel „I. **VERGESELLSCHAFTETE KULTUREN UND NEBENKULTUREN, CHAMPIGNONS, BEWÄSSERUNG, GEWÄCHSHÄUSER, STILLEGUNG VON ACKERLAND**" sind folgende Punkte hinzugefügt:

„I/07 **Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Festmist, Jauche und Gülle)**

I. Festmist: Kot von Haustieren, mit und ohne Einstreu, eventuell mit geringen Harnanteilen

Jauche: Harn von Haustieren, eventuell mit geringen Kot- und Wasseranteilen

Gülle: Flüssigmist, d.h. Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Haustieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen

I/08 **Flächen, die einer Beihilferegelung unterliegen,**

unterteilt in:

a) Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfaßt unter D/22)

b) Flächen, die zum Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z.B. Zuckerrüben, Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfaßt unter D und G)

c) in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfaßt unter F/01 und F/02)

d) ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfaßt unter H/02)

e) sonstige (bereits erfaßt unter H/01 und H/03)

I. Flächen, für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe zur Förderung der Stillegung von Ackerland hat, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates [1], sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates [2] und der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission [3] und gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften

II. Dazu gehören nur Flächen, für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat, die sich auf das Bezugsjahr der Erhebung bezieht"

---

[1] ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[3] ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1993, S. 12.